

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



8. Jahrgang

Beeskow, den 01. Juni 2001

(alt Nr. 73)

neu

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Beschlüsse des Kreistages vom 29.05.2001**
1. *Seite 2* Fortführung des ämterübergreifenden Sozialdienstes im Landkreis Oder-Spree
 2. *Seite 2* Baubeschluss zum Ausbau der K 6724, Trebatsch-Briescht-Kossenblatt
 3. *Seite 2* Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6726, Ranzig-Stremmen-Tauche
 4. *Seite 2* Vorbereitung der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree
 5. *Seite 2* Programm des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalstellen
 6. *Seite 2* Vertreter des Landkreises Oder-Spree im Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg
 7. *Seite 3* Veränderungen in Ausschüssen und im Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
 8. *Seite 3* Rahmenbedingungen für die Übergabe des Gymnasium Neuzelle
- II.) *Seite 3* **Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt K 6724 in der Ortslage Kossenblatt**
- III.) *Seite 3* **Bekanntmachung Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Beeskow**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 4-8* **Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**
- II.) *Seite 9* **1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 10-12* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**
- 1.) *Seite 10* 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des WAVAS
 - 2.) *Seiten 10-11* Aufwandsentschädigungssatzung des WAVAS
 - 3.) *Seite 11* Wirtschaftsplan 2001 Trinkwasser des WAVAS
 - 4.) *Seite 12* Wirtschaftsplan 2001 Abwasser des WAVAS
- II.) *Seiten 12-17* **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
- 1.) *Seiten 12-13* 1. Änderung der Schutzwasserbeitragssatzung
 - 2.) *Seiten 13-14* 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung
 - 3.) *Seiten 14-15* 2. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung
 - 4.) *Seite 15* 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
 - 5.) *Seite 16* 2. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
 - 6.) *Seiten 16-17* 1. Änderung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
 - 7.) *Seite 17* 2. Änderung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages von 20.02.2001

1.) Fortführung des ämterübergreifenden Sozialdienstes im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 38/18/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses 126/9/99 vom 21.12.1999 nimmt der Kreistag den Bericht zur Entwicklung des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) im Zeitraum vom 01. April 1999 bis 31. Januar 2001 zur Kenntnis.
2. Die Fortführung des ämterübergreifenden Sozialdienstes erfolgt unter der Bezeichnung "Allgemeiner Sozialdienst - ASD" des Landkreises Oder-Spree.
3. Der Beschluss des Kreistages 136/9/99 (Vorläufige Satzung des Jugendamtes befristet für die Probezeit des Kommunalen Sozialdienstes) wird aufgehoben.

2.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6724, Trebatsch-Briescht-Kossenblatt

(Beschluss-Nr. 45/18/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2001 mit der Realisierung der Baumaßnahme Ausbau der K 6724 - 1. BA Trebatsch - Briescht und 2. BA Ortslage Briescht.

3.) Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6726, Ranzig-Stremmen-Tauche

(Beschluss-Nr. 46/18/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit dem grundhaften Ausbau der K 6723, 2 Baulos von der B 87 in Ranzig bis zum Ortseingang Stremmen einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges.

4.) Vorbereitung der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 44/18/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. Die Neuwahl des Landrates erfolgt in der Sitzung des Kreistages am 06.11.2001.
2. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.

5.) Programm des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalstellen

(Beschluss-Nr. 48/18/01)

Zur Finanzierung des Programms des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit beschließt der Kreistag außerplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 45100.71203 (LOS-Personalkostenförderprogramm-Kommunale Träger) in Höhe von 400 TDM und bei Haushaltsstelle 45100.70500 (LOS-Personalkostenförderprogramm-Freie Träger) in Höhe von 100 TDM.

Zusätzlich zu den vom Landkreis finanzierten

- 48 Personalstellen im 610-Stellenprogramm des Landes (anteilige Finanzierung)
- 3 Personalstellen im kreislichen Förderprogramm (anteilige Finanzierung)
- 2 Personalstellen in Festanstellung im Bereich Sozialarbeit an Schulen und
- 3,5 Personalstellen im Rahmen der Förderung des Freizeittreffs "alpha"

werden ab 01.07.2001 und für die Folgejahre bis zu 500.000 DM für die offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen) unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Es werden auf Dauer angelegte Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten.
2. Die Kommune oder der Träger finanzieren 50% der Personalkosten. Sollten diese aus haushaltstypischen Gründen nicht in der Lage sein, für 2001 den Eigenanteil zu erbringen, finanziert der Landkreis Oder-Spree die Stelle bis zu 100%.
3. Die Gesamtpersonalkosten für eine Vollzeitstelle betragen ≤ 60.000 DM/a.
4. Für eine Stelle wird eine Wochenarbeitszeit zwischen 30 und 40 h vereinbart.
5. Unter Beachtung der bisherigen Personalkostenförderung (610-Stellen- und LOS-Programm) des Landkreises Oder-Spree ist eine Förderung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen des Einzugsgebietes anzustreben.
6. Die zu fördernden Stellen müssen sich einer Evaluation durch das Jugendamt unterziehen.
7. Der Kreisausschuss beschließt über die Vergabe der Personalstellen.

6.) Vertreter des Landkreises Oder-Spree im Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg

(Beschluss-Nr. 7/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Herrn Jörg Skibba zum stimmberechtigten Mitglied im Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

7.) Veränderungen in Ausschüssen und im Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. ohne/18/01)

Haushalts- und Finanzausschuss

Für Herrn Dr. Mathias Schubert
Neu: Frau Marlis Kramski,

Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Für Frau Marlis Kramski
Neu: Herrn Horst Buch

Im Pollzelheirat

Für Frau Bärbel Stiller
Neu: Frau Gerlinde Stobrawa

Im Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree

Für Frau Birgit Hemmerling
Neu: Herrn Evren Ruff

8.) Rahmenbedingungen für die Übergabe des Gymnasium Neuzelle

(Beschluss-Nr. ohne/18/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:
Der Landrat wird beauftragt, in Vorbereitung der Übergabe des Gymnasiums Neuzelle an einen freien Träger die auslaufende Beschulung für die bestehenden Klassen am Gymnasium Neuzelle zu sichern.

Bis zum Jahresende 2001 sind die Rahmenbedingungen für die dort lernenden Schülerinnen und Schüler, die sich aus der Schließung ergeben, gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Lehrkräften zu präzisieren und verbindlich mit dem neuen Schulträger und ggf. anderen Schulen und Schulträgern zu vereinbaren.

II.) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt K 6724 in der Ortslage Kossenblatt

Amtliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6724 in der Ortslage Kossenblatt

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung vom 1. Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) wird durch den Landkreis Oder-Spree als Baulastträger der Kreisstraße K 6724 im Einvernehmen mit der Gemeinde Kossenblatt die Ortsdurchfahrt der K 6724 in der Ortslage Kossenblatt wie folgt festgesetzt:

Beginn der Ortsdurchfahrt:
Km 7.639 (Ortseingang aus Richtung Briescht)

Ende der Ortsdurchfahrt:
Km 7.943 (Kreuzung K 6724/L 443)

Die Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 304 m.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kossenblatt hat für das Gemeindegebiet eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen. In dieser Satzung ist eine Ergänzungsfläche H ausgewiesen, welche sich in Teilen außerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt befindet.

Mit der Neufassung der Ortsdurchfahrt der K 6724 wird gewährleistet, dass die gesamte Ergänzungsfläche H in den Erschließungsbereich der Ortslage Kossenblatt einbezogen wird.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der Ortsdurchfahrt der K 6724 in der Ortslage Kossenblatt ist während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Tauche sowie beim Baulastträger der Kreisstraßen, dem Landkreis Oder-Spree, Dezernat für Raumordnung und Bauwesen, Hoch- und Tiefbauamt (Zimmer 128) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Oder-Spree
Dezernat V
Hoch- und Tiefbauamt
Breitscheidstr. 3 e, Haus 7
15841 Beeskow
zu erheben.

Beeskow, den 03.05.2001

Dr. Schröter
Landrat

III.) Bekanntmachung Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Beeskow

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 (2) der Eigenbetriebsverordnung (GVBl., für das Land Brandenburg Teil II Nr. 29 vom 20. April 1995) liegt der nachfolgende Jahresabschluss 1999 des

Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Beeskow
Schützenstraße 28
15848 Beeskow

zur Einsichtnahme beim Landkreis Oder-Spree, 15848 Beeskow, im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung, Rathenastraße, Haus 9, Zimmer 104 während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 05.06. bis 13.06.2001 (7 Werktagen)

öffentlich aus.

Kreiskrankenhaus Beeskow
Jahresabschluss 1999, Kreistagsbeschluss Nr. 78/15/00

Dr. Fehse
Dezernent

16.05.2001

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 29.03.2001 beschlossene Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 11.04.2001

Dr. Schröter
Landrat

Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose am 29.03.2001 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Dammendorf, Doberburg, Stadt Friedland, Groß Muckrow, Grunow, Jamlitz, Leeskow, Stadt Lieberose, Pinnow-Heideland, Reudnitz, Speichrow, Ullersdorf, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtung zur öffentlichen Wasserversorgung und der schadlosen Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasserverband Friedland/Lieberose“, er hat seinen Sitz in Trebatsch im Landkreis Oder-Spree.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung:



§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Erfüllung der Verpflichtung seiner Mitglieder, die öffentliche Wasserversorgung (jedoch keine Löschwasserbereitstellung) und schadlose Abwasserbeseitigung (jedoch kein Oberflächenwasser) einschließlich der Beseitigung des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu gewährleisten.

Für die Verbandsmitglieder Gemeinde Dammendorf und Gemeinde Grunow erfüllt der Verband nur deren Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbeseitigung. Für das Verbandsmitglied Pinnow-Heideland erfüllt der Verband die Aufgaben nur im Ortsteil Staakow.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die dazu notwendigen Anlagen.
- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3**Organe des Verbandes**

Verbandsversammlung, Verbandsvorstand und Verbandsvorsteher sind Organe des Verbandes.

§ 4**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes ausgeübt werden.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Wasserverband übertragen haben.

§ 5**Vorsitzender der Verbandsversammlung,
Ladung zu Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer fristgerecht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung schriftlich zu begründen.
Fristbeginn ist der Tag nach der Bekanntgabe der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, daß sie nicht oder später zugegangen ist. Der Tag der Bekanntgabe und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung (Ausgaben Beeskow und Eisenhüttenstadt)“ und in der „Lausitzer Rundschau (Ausgaben Guben und Lübben)“ bekannt zu machen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche entspricht sie der Ladungsfrist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder des Verbandes in der Verbandsversammlung über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlußfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich ohne vorherige Beschlußfassung auszuschließen:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Einzelfälle in Abgabensachen.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er leitet die Verhandlung, gewährleistet die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit durch Beschluß auf den Verbandsvorstand und den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder den Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

§ 7**Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weiteren zwei Vertretern, die von der Verbandsversammlung aus den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei Abstimmungen im Verbandsvorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefaßt.

- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und gibt der Versammlung eine Beschlussempfehlung.
- (4) Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Versammlung vorbehalten sind und nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Dazu gehören:
1. die Entscheidung über den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 25.000 €,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten bis zu einem Gegenstandswert von jeweils 25.000 €,
 3. der Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes 25.000 € nicht übersteigt,
 4. die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen des Verbandes bis zu einem Wert von 12.500 €,
 5. die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der VOL bis zu einer Höhe von 50.000 €, nach Maßgabe der VOB bis zu einer Höhe von 750.000 €.
 6. die Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen bei einer Gesamtforderung bis zu 50.000 €,
 7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 €,
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu jeweils 50.000 €,
 9. die Entscheidung über die Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 25.000 €, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Vorstand nicht zuständig ist.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Vorstand ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandsatzung oder durch Beschlüsse der Versammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Dazu gehören:
1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 2. die Entscheidung über den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 12.500 €,
 4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Verbandes bis zu 2.500 €,
 5. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Gegenstandswert von 12.500 €,
 6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, der Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 7.500 €, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 2.500 €.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstand oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Versammlung, wenn die Versammlung diesen Personen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Vorstand Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt.

§ 9

Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen.
- (3) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes, hälftig nach gleichen Anteilen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte des Verbandes entbehrlich werden.

§ 10

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über einen Widerspruch gegen den Umlagebescheid entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Höhe der Umlage wird getrennt für die Geschäftsbereiche Trinkwasser und Abwasser aus dem Fehlbetrag des jeweiligen Geschäftsbereiches ermittelt.
Die Umlage im Bereich Abwasser wird ferner getrennt für die Anschlußart zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung ermittelt. Die Ermittlung des jeweiligen Anteils des zentralen und dezentralen Fehlbetrages am gesamten Fehlbetrag erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\frac{dFehlB}{zFehlB} = \frac{(RBW KA + RBW BGA) / (\sum dAN + \sum zAN) * \sum dAN}{[(RBW KA + RBW BGA) / (\sum dAN + \sum zAN) + RBW (ON + \ddot{U}L + PW) / \sum zAN] * \sum zAN}$$

dFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag dezentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
zFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag zentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
RBW	-	Restbuchwert
KA	-	Kläranlage
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinelle Anlagen, Maschinen
ON/ÜL/PW	-	Ortsnetze/Überleitungen/Pump-/Vakuumsstationen
dAN	-	dezentral entwässerte Anschlußnehmer
zAN	-	zentral entwässerte Anschlußnehmer

- (4) Der Umlageanteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Umlage in den Geschäftsbereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Anschlußnehmer des Verbandsmitgliedes für den jeweiligen Geschäftsbereich und die jeweilige Anschlußart, zu der Gesamtzahl der Anschlußnehmer im jeweiligen Geschäftsbereich und der jeweiligen Anschlußart im Verbandsgebiet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Restbuchwerte und der Zahl der Anschlußnehmer des jeweiligen Geschäftsbereiches und der jeweiligen Anschlußart ist die der Verbrauchsabrechnung zugrunde liegende Anschlußnehmerstatistik sowie der Jahresabschluß des Verbandes zum 31.12. des der Umlageberechnung vorausgehenden Jahres.

§ 12

Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder diese Rechte unentgeltlich auf den Verband.

Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll inventarisiert. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist ein Verwendungsnachweis vom Mitglied zu erbringen.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.

- (5) Der Verband kann sich mit Zweckverbänden, denen gleiche Aufgaben gestellt sind, zusammenschließen oder mit ihnen kooperieren, wenn dies zu einer Senkung der Kosten und/oder zu einer Erhöhung der Effizienz führt.
- (6) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor dem Erwerb durch den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

§ 13

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung.
Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 14

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:
 1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
 2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat dem in Auflösung und Abwicklung stehenden Verband den Verkehrswert zu erstatten.
 3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2, Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes. Nicht benötigte Reste werden nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
 4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 15

Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften des Verbandes werden im „Gemeinsames Amtsblatt für den Wasserverband Schwielochsee-West und den Wasserverband Friedland/Lieberose“ bekannt gemacht.
Gleiches gilt auch für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Ersatzbekanntmachung ist in groben Zügen in der Satzung bzw. im Beschluß zu umschreiben.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 wird vom Vorsteher angeordnet. Die Anordnung muß zusammen mit dem Beschluß bzw. der Satzung bekanntgemacht werden und in der Bekanntmachung den Ort und die Dauer der Auslegung enthalten.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung, soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten alle bisherigen Regelungen einer Verbandssatzung außer Kraft.

Kummerow, 30.03.2001

Trebatsch, den 02.04.2001

Wolfram Zebe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

II.) 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 23.05.2001 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des WAS bekannt.

Beeskow, 25.05.2001

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 5 – Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung - wird folgende Änderung vorgenommen:
Es entfällt: „Blossin 1“.
2. In § 16 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Landesamt“ ersetzt durch „Landesbetrieb“.
3. In § 16 Abs. 5 Satz 6 werden die Wörter „die Verbandsversammlung“ ersetzt durch „der Verbandsvorstand“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 21.04.2001 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 23.05.2001

Storkow, den 23.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

1.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des WAVAS

1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung

Präambel

Gemäß §§ 7 und (des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.12.00 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- das gesamte Leitungsnetz bis zum Hausanschluss,
- die Wasserwerke, einschließlich aller technischen Einrichtungen und Druckerhöhungsstationen,
- Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Schadow, 22.01.2001 Alt Schadow, 24.01.2001

Carsten Saß
Beauftragter für den
Verbandsvorsteher

Hartwig Meißner
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

2.) Aufwandsentschädigungssatzung des WAVAS

Aufwandsentschädigungssatzung Des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

Gemäß §§ 8 Absatz 1 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 2. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 20.09.2000 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigungssatzung gilt für die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie für Mitglieder des Vorstandes.

§ 2

Grundsätze

- Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes wird auf Basis von §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 2 KomAEV ein Sitzungsgeld gewährt. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach § 14 KomAEV in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und des Verdienstaustausfalls nach § 13 KomAEV.
- Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Kom AEV gewährt.
- Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird entsprechend § 7 Abs. 4 Kom AEV für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bis zu 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- Aufwandsentschädigung, Reisekostenentschädigung, Verdienstaustausfallentschädigung und das Sitzungsgeld werden monatlich nachträglich gezahlt. Grundlage für die Zahlung ist die Anwesenheitsliste (Unterschrift der Mitglieder)
- Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Empfängers.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher beträgt 475,00 DM monatlich.

**§ 5
Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes beträgt 25,00 DM/Sitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld lediglich einmal gewährt.

**§ 6
Verdienstausfall**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 13 KomAEV. Verdienstausschlag entsteht nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Fällen gewährt. (z.B. Schichtarbeit)
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag wird für jede volle Stunde gewährt.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 KomAEV beträgt der Höchstsatz, welcher als Verdienstausschlag gewährt wird, für Personen die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, 25,00 DM/h. Für den Personenkreis, für den ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (Hausfrauen u.ä.), wird ein Stundensatz in Höhe von 20,00 DM festgesetzt.

**§ 7
Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow werden auf Antrag mit 0,38 DM je gefahrenen Kilometer erstattet.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft

Alt Schadow, 26.09.2000 Alt Schadow, 26.09.2000

Carsten Saß
Beauftragter für den
Verbandsvorsteher

Peter Schneider
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.) Wirtschaftsplan 2001 Trinkwasser des WAVAS

**Wirtschaftsplan 2001
Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow
- Geschäftsbereich Trinkwasser -**

Zusammenstellung nach § 15 Absatz 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 111 vom 21.02.2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt.

Plan 2001

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	576.958 DM	
	die Aufwendungen	576.958 DM	
	der Jahresgewinn/-verlust	0 DM	
1.2	Im Vermögensplan		
	die Einnahmen	498.600 DM	
	die Ausgaben	498.600 DM	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM	
	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	0 DM	
	davon Kreditgenehmigungen für		
	Überhangmaßnahmen aus Vorjahr	0 DM	
	die Umschuldungsmaßnahmen betragen		
	insgesamt	0 DM	
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-		
	Ermächtigungen	0 DM	
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 DM	
2.4	Die Verbandsumlage auf	0 DM	

Alt Schadow, den 21.02.2001

Saß	Meißner
Beauftragter für den	Stellv. Vorsitzender der
Verbandsvorsteher	Verbandsversammlung

4.) Wirtschaftsplan 2001 Abwasser des WAVAS

**Wirtschaftsplan 2001
Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow
- Geschäftsbereich Abwasser -**

Zusammenstellung nach § 15 Absatz 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in
Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss 111 vom 21.02.2001
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt.

Plan 2001

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.164.954 DM
	die Aufwendungen	3.164.954 DM
	der Jahresgewinn/-verlust	0 DM
1.2	Im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.534.992 DM
	die Ausgaben	3.534.992 DM
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	0 DM
	davon Kreditgenehmigungen für	
	Überhangmaßnahmen aus Vorjahr	0 DM
	die Umschuldungsmaßnahmen betragen	
	insgesamt	0 DM
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	Ermächtigungen	0 DM
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite	
	auf	500.000 DM
2.4	Die Verbandsumlage auf	620.000 DM
	Das entspricht 129,01 DM je Einwohner	

Alt Schadow, den 21.02.2001

Saß	Meißner
Beauftragter für den	Stellv. Vorsitzender der
Verbandsvorsteher	Verbandsversammlung

II.) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**1.) 1. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsor-
gung (Schmutzwasserbeitragsatzung) des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow /
Mark“ vom 14.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nrn. 10 und 15 der Gemeindeord-
nung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993
(GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das
Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.
231),
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
(GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckver-
bandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-
zweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer
Sitzung am 14.05.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der
Schmutzwasserbeitragsatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter: „anrechenbaren Geschossfläche“ werden
ersetzt durch: „Zahl der Vollgeschosse“.

2. In § 4 Abs. 1 werden als neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit für Grundstücke, die im Bereich eines Bebau-
ungsplanes liegen, die Zahl der Vollgeschosse nicht
bestimmt ist, errechnet sich diese aus der Division der
Geschossflächenzahl (GFZ) und der Grundflächenzahl
(GRZ). Die Geschossfläche ergibt sich aus der Multipli-
kation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit der
GRZ und der Zahl der Vollgeschosse.“

3. In § 4 Abs. 2 Buchstabe f) werden folgende Sätze
angefügt:

„Die so ermittelte Fläche wird den vorhandenen Gebäu-
den derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im
gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude
verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze
durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige
Flächenergänzung auf dem Grundstück.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach
landesrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 5 der Branden-
burgischen Bauordnung – BbgBO) Vollgeschosse sind.
Dabei gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse überschritten wird,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht, oder im Bebauungsplan die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nicht bestimmt ist,
- aa) die Zahl der Vollgeschosse, die auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhanden ist,
- bb) bei Grundstücken, die tatsächlich nur mit untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Kirchen, Sport- und Festplätze, Friedhöfe u. ä.) genutzt werden, die Anzahl von einem Vollgeschoss,
- d) soweit eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar ist, bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des jeweiligen Bauwerkes als ein Vollgeschoss.“

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag beträgt 1,90 DM pro m² der zu erhebenden Fläche.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.01.2001 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 15.05.2001

Storkow, den 16.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählerleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zählernennleistung Qn	Grundgebühr	Grundgebühr in
	DM / Tag bis zum 17.04.1997	in DM / Tag ab dem 18.04.1997
2,5	0,41	0,55
6	0,62	1,32
10	0,82	2,20
15	1,22	3,30
25	1,64	5,50
40	1,64	8,80
60	1,64	13,20
100	1,64	22,00
150	1,64	33,00.“

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben

vom 01.01.1996	bis zum 31.07.1995	14,80 DM,
ab dem 01.08.1996	bis zum 17.04.1997	13,50 DM,
ab dem 18.04.1997		12,50 DM,

- b) je cbm Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen 1,30 DM.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.05.2001 Storkow, 22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) 2. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

<u>Zählerrnleistung Qn</u>	<u>Grundgebühr in DM / Tag</u>
2,5	0,48
6,0	1,15
10	1,92
15	2,88
25	4,80
40	7,68
60	11,52.“

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 9,48 DM / m³ Schmutzwasser für die Entsorgung der abflusslosen Gruben
und
b) 31,75 DM / m³ Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.05.2001

Storkow, den 22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 hiernit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

4.) 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
--

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zähler-nennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.05.2001 Storkow, 22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiernit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

5.) 2. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr beträgt 8,25 DM / m³.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.05.2001 Storkow, 22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiemit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

6.) 1. Änderung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

- 1.) § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers.“

- 2.) § 10 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zähler-nennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.01.2001 in Kraft.

Wendisch Rietz, 22.05.2001 Storkow, 22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

7.) 2. Änderung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2000

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasser-

zweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 14.05.2001 in Fortsetzung am 21.05.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 lit. a wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt 2,46 DM / m³.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 22.05.2001 Storkow, den
22.05.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 25.05.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt